

Kommentar

Sharinggesetz regelt föderalistische Beutegier

Auf dem Finanzplatz Schweiz horten nicht nur die Reichen und Schönen dieser Welt ihr Geld, sondern auch die Kriminellen und Korrupten. Dann und wann fliegt ein Fall auf, in dem das Geld aufgrund seines illegalen Ursprungs so übel riecht, dass es blockiert, eingezogen und neuen Besitzern überschrieben wird. Bis zum 1. August 2004 lief das entsprechende Verteilungsverfahren improvisiert ab.

1998 setzte deshalb Justizminister Koller eine Expertenkommission ein, welche die Verteilungsfrage mit einem Gesetz regeln sollte. Das neue Sharinggesetz ist das Resultat dieses Prozesses, der von zwei Grundfragen geprägt war: Wer bekommt wieviel, und wozu soll das verteilte Geld eingesetzt werden. Die Frage einer teilweisen Zweckbindung zugunsten von Opfern wurde von Menschenrechts-, Entwicklungs- und Drogenhilfeorganisationen aufgeworfen (die AFP war aktiv dabei). Doch Geld und nicht Ethik interessierte. Im Zentrum stand der Kampf um die Beute zwischen Bund und Kantonen. Alle argumentierten mit ihrer prekären Finanzlage und den hohen Verfahrenskosten und schmiedeten ein entsprechendes Gesetz, welches erlaubt, dass das ursprünglich dreckige und durch den Staat weissgewaschene Geld nun Finanzlöcher in den in das Verfahren involvierten Kantonen (50-70%) und im Bund (30%) stopfen hilft. Allfällige Opfer der illegalen Machenschaften gehen leer aus, wie immer.

Ein letzter öffentlicher Streit um Beuteanteile könnte sich aus dem Fall Susumu Kajiyama ergeben (TA vom 17.7.04). Der Kanton Zürich hat vom japanischen Mafiaboss im vergangenen Juni 61 Mio. Franken eingezogen, die bei der Credit Suisse lagen. Da der Einziehungsentscheid noch nicht rechtskräftig ist, aber das Sharinggesetz Anfang August in Kraft trat, wird der Kanton Zürich wohl ein 30%-Häppchen von 18,3 Mio. an den Bund abgeben müssen. Ob Japan selbst Beuteansprüche erheben wird, ist noch offen.

Wie auch immer: Nach dem Fall Kajiyama wird es auf dem Finanzplatz Schweiz wohl keinen öffentlichen Streit mehr um Anteile geben, weil die föderalistische Beutegier gesetzlich geregelt ist. In den Kantonen Genf, Waadt und Fribourg existieren zumindest Gesetze, nach welchen ein Teil der eingezogenen Gelder zweckgebunden für die Opfer von kriminell erworbenen Geldern eingesetzt werden muss. Zu hoffen ist, dass diese Beispiele auch anderswo Schule machen!

Peter Stirnimann, Vorstand AFP